

## **Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag**

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seiner Majestät dem König der Belgier.

(Abgeschlossen am 11. Dezember 1862.)

**Die schweizerische Eidgenossenschaft**

und

**Seine Majestät der König der Belgier,**

von dem Wunsche befeelt, die glücklicherweise zwischen beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und die Handelsverbindungen zwischen ihren respektiven Bürgern durch alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu erweitern, sind übereingekommen, einen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

**Der schweizerische Bundesrath:**

Herrn Friedrich Frey-Herosée, eidgenössischen Oberst, Mitglied des schweizerischen Bundesrathes, Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, und

**Seine Majestät der König der Belgier:**

Herrn Roger Helman de Grimberghe, Ritter Seines Ordens, Commandeur des Ordens von Isabella von Spanien, Ritter des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, Seinen Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel festgestellt und abgeschlossen haben:

## Artikel I.

Zwischen der Schweiz und Belgien soll beständiger Friede und gegenseitige Niederlassungs- und Handelsfreiheit bestehen.

Die Belgier werden in jedem Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Beziehung auf ihre Personen und ihr Eigenthum, auf dem nämlichen Fuße und zu den gleichen Bedingungen aufgenommen, wie die Angehörigen der andern Kantone gegenwärtig zugelassen werden oder es in Zukunft werden könnten. Die Schweizer sollen in Belgien die gleichen Rechte und Vortheile genießen, wie die Belgier in der Schweiz. Diesem Grundsätze zufolge und inner diesen Gränzen können die Bürger der beiden kontrahirenden Theile auf den respektiven Territorien, wenn sie sich nach den Landesgesetzen richten, frei herumreisen oder sich bleibend aufhalten; Handel treiben, sowol im Großen als im Kleinen; jede Art von Handwerk oder Gewerbe ausüben; die ihnen nöthigen Häuser, Magazine, Kaufläden oder Stablissemante miethen und innehaben; Waaren- und Geldversendungen ausführen, und sowol aus dem Innern des Landes als aus fremden Ländern Consignationen annehmen, ohne daß die gedachten Bürger für alle oder einzelne dieser Einrichtungen andern Verbindlichkeiten unterworfen werden dürfen als solchen, welche den Landesangehörigen auferlegt sind, außer den polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, die gegenüber den meistbegünstigten Nationen angewendet werden. Beide sollen auf dem Fuße vollkommener Gleichheit gehalten werden; sie sollen frei sein bei allen ihren Ankäufen wie bei allen ihren Verkäufen; frei in Festsetzung des Werthes von Werthpapieren, Waaren und Gegenständen jeder Art, seien dieselben eingeführt oder kommen sie aus dem Innern des Landes, und mögen sie an's Inland verkauft werden oder zur Ausfuhr bestimmt sein, wobei jedoch die Beobachtung der Landesgesetze und Verordnungen ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Sie genießen ebenfalls die Freiheit, ihre Geschäfte entweder selbst besorgen und beim Zollamte ihre eigenen Deklarationen eingeben zu können, oder sich beim Ankauf oder Verkauf ihrer Güter, Werthschriften oder Waaren durch beliebig gewählte Bevollmächtigte, Kommissionäre, Agenten, Konsignatäre oder Dolmetscher vertreten zu lassen; ebenso haben sie das Recht, alle Geschäfte, die ihnen entweder von ihren eigenen Landsleuten, von Fremden oder von Landesangehörigen anvertraut werden mögen, in der Eigenschaft als Bevollmächtigte, Kommissionäre, Agenten, Konsignatäre oder Dolmetscher zu besorgen.

Endlich haben sie von ihrem Handel oder ihrer Industrie in allen Städten und Ortschaften der beiden Staaten, mögen sie daselbst Niederlassene oder zeitweilige Aufenthalter sein, keine andern oder höhern Gebühren, Taxen oder Abgaben, unter welcher Benennung dieß sein möchte, zu entrichten als diejenigen, welche von den Landesangehörigen oder den Bürgern der meistbegünstigten Nation erhoben werden; es sollen auch die Vorrechte, Immunitäten und Begünstigungen irgend welcher Art,

welche die Bürger des einen der beiden Staaten in Handels- und Industrie- sachen genießen, den Bürgern des andern Staates zukommen.

#### Artikel II.

Die Bürger des einen der beiden kontrahirenden Staaten, welche in den Gebieten des andern wohnen oder niedergelassen sind und in ihre Heimath zurückkehren wollen, oder welche durch gerichtliches Urtheil, durch gesetzlich angewendete und vollzogene Polizeimaßregeln, oder kraft der Gesetze über Bettel und Sittlichkeit in ihre Heimath zurückgewiesen werden, sollen mit ihren Familien zu allen Zeiten und unter allen Umständen in dem Lande, welchem sie ursprünglich angehören, und wo sie ihre Rechte den Gesetzen gemäß beibehalten haben, aufgenommen werden.

#### Artikel III.

Die Bürger der beiden kontrahirenden Staaten genießen auf dem Gebiete des andern Staates beständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum. Demzufolge haben sie freien und leichten Zutritt zu den Gerichtshöfen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, und zwar vor jeder Instanz und in allen durch die Gesetze aufgestellten Graden von Jurisdiktion. Sie dürfen in allen Umständen die Advokaten, Anwälte oder Agenten jeder Klasse nach freier Wahl zur Beforgung ihrer Rechts-sachen unter denjenigen Personen wählen, die nach den Landesgesetzen zur Ausübung dieser Berufsarten befugt sind. Sie genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Begünstigungen wie die Angehörigen des Landes, und sie sind auch den gleichen Bedingungen unterworfen.

Die anonymen kommerziellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder gesetzlich autorisirt sind, dürfen im andern Lande vor Gericht auftreten und genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte wie die Landesangehörigen.

#### Artikel IV.

Die Bürger eines jeden der beiden kontrahirenden Staaten können auf dem Gebiete des andern Staates jede Art von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum vollkommen frei erwerben, besitzen und darüber verfügen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirath, testamentarische oder Intestatserbschaft, oder auf jede andere Art, so weit die Gesetze des Landes den Angehörigen desselben das Zune-haben und die Verfügung gestatten.

Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche in ihrem Namen handeln, in der gewöhnlichen, gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise, wie Bürger des Landes dieses Eigenthum antreten und in Besitz nehmen.

In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter wird das Eigenthum auf die gleiche Weise behandelt, wie dasjenige eines Bürgers des Landes unter ähnlichen Umständen.

In allen diesen Beziehungen werden sie von dem Werthe solchen Eigenthums keine andere oder höhere Abgabe, Steuer oder Gebühr bezahlen, als von den Angehörigen des Landes entrichtet werden muß.

In allen Fällen wird es den Bürgern der beiden kontrahirenden Theile gestattet, ihr Vermögen außer Landes zu ziehen, nämlich den Schweizerbürgern aus belgischem Gebiete, und den belgischen Bürgern aus schweizerischem Gebiete, frei und ohne bei einem solchen Auszuge zur Zahlung einer Gebühr als Ausländer verpflichtet zu sein, und ohne eine andere oder höhere Gebühr bezahlen zu müssen, als die Bürger des Landes zu entrichten haben.

#### Artikel V.

Die Bürger jedes der beiden kontrahirenden Staaten sind auf dem Gebiete des andern Staates vom obligatorischen Militärdienste jeder Art, sei es in der Armee oder in der Marine, sei es in der Nationalgarde oder Miliz, befreit. Sie sind gleichfalls von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, so wie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartierung und Lieferungen, welche nach Landesgebrauch von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsche gleichmäßig gefordert werden.

#### Artikel VI.

Unter keinen Umständen, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, darf auf das Eigenthum eines Bürgers des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern irgend eine andere oder höhere Lage, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt oder gefordert werden, als auf das gleiche Eigenthum gelegt und gefordert würde, wenn es einem Bürger des Landes, oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation angehören würde.

Eben so wenig wird einem Bürger des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theiles irgend eine andere oder höhere Abgabe auferlegt oder von ihm erhoben, als solche einem Bürger des Landes, oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben wird.

#### Artikel VII.

Es steht den beiden kontrahirenden Staaten frei, Konsuln zum Residiren auf den Gebieten des andern Staates zu ernennen. Bevor aber ein Konsul als solcher handeln kann, muß derselbe in üblicher Form von der Regierung, bei welcher er bestellt ist, anerkannt und angenommen

sein. Jeder der beiden kontrahirenden Theile kann, je nachdem er es für nöthig erachtet, bestimmte Plätze vorbehalten, welche zu Konsularsitzen durch den andern Theil nicht bezeichnet werden dürfen.

Die Konsuln eines jeden der kontrahirenden Staaten genießen auf den Gebieten des andern Staates alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten, welche daselbst den Konsuln gleicher Klasse und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

#### Artikel VIII.

Die beiden kontrahirenden Theile verpflichten sich, die beidseitigen Bürger in allem, was die Einfuhr, die Niederlage, den Transit und die Ausfuhr aller gesetzlich erlaubten Handelsartikel betrifft, auf den gleichen Fuß zu stellen, wie die Landesangehörigen, oder die Bürger oder Untertanen der meistbegünstigten Nation, in allen Fällen, wo die letztern einen ausnahmsweisen Vortheil, der den Angehörigen des Landes nicht gewährt ist, genießen.

#### Artikel IX.

Keiner der beiden kontrahirenden Theile wird von der Einfuhr, der Niederlage, dem Transit oder der Ausfuhr aller Artikel, welche Boden- oder Gewerbszeugnisse der Gebiete des andern Theiles sind, höhere Gebühren erheben, als die, mit welchen die gleichen Artikel, wenn sie die Boden- oder Gewerbszeugnisse irgend eines andern fremden Landes sind, belegt sind oder werden mögen. Die in Belgien zu bezahlenden Eingangszölle von schweizerischen Produkten und Manufakturzeugnissen werden daher mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages auf denjenigen Ansatz ermäßigt, den die am meisten begünstigte Nation zu bezahlen hat, und nach den gleichen Regeln und unter den nämlichen Bedingungen bezogen.

Jedoch wird in vorübergehender Abweichung hievon und während zwei Jahren, vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, die neue Ordnung auf die nachbenannten Produkte angewendet.

Der Zoll auf leinenen, mit Baumwolle gemischten Stoffen wird  $22\frac{1}{2}$  % das erste Jahr und 20 % das zweite Jahr betragen. Während der Uebergangszeit kann der Importator beliebig entweder 180 Franken für 100 Kilogramm oder die vorbemerkten Zollansätze bezahlen.

Auf den bedruckten Baumwollengeweben beträgt der Zoll per 100 Kilogramm 150 Franken.

Das Baumwollengarn bezahlt die in der, diesem Vertrage beigefügten königlichen Schlußnahme vom 1. September abhin festgesetzten Zollsgebühren.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ihrerseits verpflichtet sich, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an, den Eingangszoll von den nachbenannten belgischen Artikeln auf folgende Ansätze zu ermäßigen:

Glasflaschen, gewöhnliche, grüne oder braune . . . . .	Fr. 1. 50 Rp. per 100 Kil. brutto.
Töpferwaaren, gemeine, Basen und Sandsteinkrüge . . . . .	" 1. 50 " " " " "
Waffen aller Art . . . . .	" 4. — " " " " "
Druckpapier, geleimtes oder unge- leimtes, Schreib- und Post- papier, glattes . . . . .	" 7. — " " " " "
Baumwollene Decken, gemeine, ohne irgend welche Stik- oder Posamentierarbeit . . . . .	" 4. — " " " " "

Der Eingangszoll auf Stearinkerzen wird vom 1. Januar 1864 an Fr. 20 per 100 Kilo brutto, und vom 1. Juli 1864 an Fr. 16 betragen.

Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich ferner, die von den Kantonen bezogenen Konsumgebühren auf dem aus Belgien kommenden Branntwein und Liqueur nicht höher zu stellen, als sie gegenwärtig stehen, und zwar während der ganzen Dauer des bestehenden Vertrages.

#### Artikel X.

So lange die nach dem gegenwärtigen Vertrage anzuwendenden Tarife ein Begünstigungssystem für gewisse Gegenstände oder Waaren statuieren, hat der Importator sich über die Berechtigung auf die ermäßigten Zollansätze auszuweisen, indem er entweder dem betreffenden Zollamte eine vor einem, am Orte der Waarensendung wohnenden Beamten gemachte offizielle Erklärung, oder ein vom Chef der Zollstätte der Ausgangsstation ausgestelltes Zeugniß, oder aber ein solches von einem Konsularagenten, der dem Lande, wohin die Waare versendet wird, angehört, und in demjenigen Lande wohnt, woselbst die Waarensendung stattfindet, vorweist.

Hiebei ist jedoch verstanden, daß diese Ursprungsausweisungen beiderseits nur insofern und so lange gefordert werden können, als dieselben in beiden Ländern hinsichtlich der Waaren gleicher Art, die von der meistbegünstigten Nation herkommen, gefordert werden.

#### Artikel XI.

Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Eingangs-, Ausgangs- und Durchfuhrzölle, wie solche in dem gegenwärtig in der Schweiz in Kraft bestehenden Zolltarife festgesetzt und im vorstehenden Art. IX für einige Artikel ermäßigt wurden, Belgien gegenüber nicht zu erhöhen.

Hiebei sind aber Rektifikationen des schweizerischen Zolltarifs nicht verstanden, wonach derselbe ohne Zollerhöhung vereinfacht werden sollte, und besonders die fetten Oele, welche gegenwärtig in zwei verschiedenen Klassen erscheinen, in eine Klasse gebracht werden könnten, deren Zollansatz einen Franken per 100 Kilogramm nicht übersteigen würde.

Die belgische Regierung ihrerseits verpflichtet sich:

- 1) während der nämlichen Zeit die in dem, dem französisch-belgischen Vertrage vom 1. Mai 1861 beigegebenen Tarife festgesetzten Zollgebühren auf schweizerischen Produkten oder Manufakturzeugnissen nicht zu erhöhen;
- 2) die im gleichen Tarife festgesetzten Ausgangszölle gegenüber der Schweiz nicht zu erhöhen;
- 3) das gegenwärtig in Kraft bestehende System freier Durchfuhr beizubehalten.

Dadurch sind jedoch nicht ausgeschlossen diejenigen Abänderungen, welche die belgische Regierung an ihrem Eingangszolltarife, kraft der ihr durch die Artikel 5 bis 10 des französisch-belgischen Vertrages vom 1. Mai 1861 eingeräumten Befugniß, zu machen im Falle sein könnte.

Hinwieder kann die Schweiz unter den nämlichen Bedingungen von der durch die Artikel 5 bis 10 des französisch-belgischen Vertrages Belgien vorbehaltenen Befugniß Gebrauch machen.

Die beiden kontrahirenden Theile verpflichten sich ferner, daß im Fall der eine von ihnen von nun an einer dritten Macht in Handels- und Zollsachen irgend welche Begünstigung gewähren sollte, er diese Begünstigung gleichzeitig und mit vollem Rechte auch dem andern kontrahirenden Theile gestatte.

Es versteht sich jedoch, daß so lange der gegenwärtig in Belgien in Kraft bestehende Generalzolltarif beibehalten wird, es den Importatoren von Schweizerwaaren frei steht, die Anwendung desselben in ihren Zolldeklarationen zu beanspruchen; allein die belgische Regierung behält sich ihrerseits das Recht vor, den gedachten Generaltarif abzuändern oder abzuschaffen, wenn sie es für zweckmäßig erachtet.

#### Artikel XII.

Die dem Eingangszoll unterworfenen Artikel, welche als Muster dienen, und die von Handelsreisenden schweizerischer Häuser in Belgien eingebracht oder von Handelsreisenden belgischer Häuser in die Schweiz importirt werden, sollen beiderseits zeitweilige Zollfreiheit genießen, wobei jedoch die nöthigen Zollamtsformalitäten zu beobachten sind, um sich dadurch von der Wiederausfuhr oder der vollständigen Wiederabgabe im Niederlagshaus versichern zu können. Diese Formalitäten sollen durch eine gemeinsame Uebereinkunft zwischen den beiden Regierungen geordnet und so viel als möglich vereinfacht werden.

### Artikel XIII.

Die Stipulationen des gegenwärtigen Vertrages werden in beiden Staaten mit dem fünfzehnten Tage nach Auswechslung der Ratifikationen in Vollziehung gesetzt. Der Vertrag bleibt für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationsurkunden an gerechnet, in Kraft. Falls keiner der hohen kontrahirenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des gedachten Zeitraums dem andern Theile seine Absicht, denselben aufzuheben, anzeigen sollte, so verbleibt der Vertrag noch ein Jahr in Kraft von dem Tage an, wo der eine oder der andere der hohen kontrahirenden Theile denselben wird gekündigt haben.

Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich die Befugniß vor, im gemeinsamen Einverständniß alle diejenigen Abänderungen im Vertrage zu treffen, die mit dessen Geist oder Grundsätzen nicht im Widerspruch stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung sich wird herausgestellt haben.

### Artikel XIV.

Der gegenwärtige Vertrag soll der Genehmigung der gesetzgebenden Kammern Belgiens und der Schweiz unterbreitet werden, und es sollen dessen Ratifikationen in sechs Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an, oder wo möglich noch früher, in Bern ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, am eilften Dezember eintausend achthundert zwei und sechzig (11. Dezember 1862).

Der schweizerische  
Bevollmächtigte:  
(Geg.) F. Frey-Herosée.  
(L. S.)

Der belgische  
Bevollmächtigte:  
(Geg.) Grimberghe.  
(L. S.)

## Erklärung.

---

Der schweizerische Bevollmächtigte erklärt, daß der Schweiz. Bundesrath sich bemühen werde, sobald als möglich und aus Grund des Gegenrechts, Belgien die Vortheile, welche aus einem zwischen dem Kanton Genf und Frankreich bestehenden Vertrage, so wie aus einem zwischen verschiedenen Kantonen in Betreff des Schutzes des literarischen und künstlerischen Eigenthums herfließen, zu verschaffen. Er wird von nun an Belgien in der Stellung der am meisten begünstigten Nation erhalten bei Allem, was er in dieser Sache mit den auswärtigen Regierungen abschließen wird.

Bern, den eilften Dezember eintausend achthundert zwei und sechzig.

(Gez.) F. Frey-Herossee.

(L. S.)

---

## Erklärung.

---

Die Bevollmächtigten Belgiens und der Schweiz, welche über das Verfahren bei Unterzeichnung des von ihnen unter heutigem Datum abgeschlossenen Niederlassungs- und Handelsvertrags sich geeinigt, haben in Uebereinstimmung festgesetzt, es solle wohl verstanden sein, daß durch den gedachten Vertrag den Bestimmungen des Art. 8 des Handelsvertrages, und eben so wenig dem Art. 14 des zwischen Belgien und Frankreich am 1. Mai 1861 abgeschlossenen Schiffahrtsvertrages kein Eintrag geschehe.

Sie sind ferner übereingekommen, daß mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die Lage von 12 Franken per 100 Kilogramm, welche auf glatten oder gemusterten Glaswaaren beim Eintritt in Belgien lastet, durch eine Zollgebühr von 10 vom Hundert des Werthes ersetzt und daß das, einen Zoll von 30 Franken per 100 Kilogramm unterworfenene Pergament beim Eintritt in das gleiche Land frei sein soll.

Bern, den eilften Dezember eintausend achthundert zwei und sechzig.

(Geg.) **F. Frey-Herosée.**  
(L. S.)

(Geg.) **Grimberghe.**  
(L. S.)

---

## Königlich belgischer Beschluß.

Wir **Leopold**, König der Belgier,  
Allen denen, die dieses lesen, Unsern Gruß.

Nach Einsicht vom Art. 2 des Gesetzes, durch welches der am 23. Juli 1862 zwischen Belgien und dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag genehmigt wird;

auf den Vorschlag Unserer Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen,

haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1. Vom 1. Oktober 1862 an werden die Einfuhrzölle auf dem aus Großbritannien kommenden Baumwollengarn geregelt, wie folgt:

		Wenn das halbe Kilogramm mißt:				
		Kilo.	Fr.	Fr.	Fr.	
Baumwollengarn, rohes und gebleichtes,	ein- faches,	20,000 Meter oder weniger .	100	22	20	15
		20,000 bis 30,000 Meter	—	30	25	20
		30,000 " 40,000 "	—	45	35	30
		40,000 " 65,000 "	—	60	50	40
		mehr als 65,000 Meter (1)				
	gezwir- ntes,	20,000 Meter oder weniger .	—	27	25	15
		20,000 bis 30,000 Meter .	—	35	30	20
		30,000 " 40,000 "	—	50	40	30
		40,000 " 65,000 "	—	65	55	40
		mehr als 65,000 Meter (1)				
	gezet- teltes,	20,000 Meter oder weniger .	—	32	30	25
		20,000 bis 30,000 Meter .	—	40	35	30
		30,000 " 40,000 "	—	55	45	40
		40,000 " 65,000 "	—	70	60	50
		mehr als 65,000 Meter (1)				
		Basis				
			Quotität bis zum 1. Oktober 1863.			
			Quotität bis zum 1. Oktober 1864.			
			Quotität nach dem 1. Oktober 1864.			

Baumwollengarn,	Wenn das halbe Kilogramm misst:	Maß.			
		Kilo.	Fr.	Fr.	Fr.
gefärbtes : einfaches, gewirntes, gezetteltes,	20,000 Meter oder weniger	100	37	35	25
	20,000 bis 30,000 Meter .	—	45	40	30
	30,000 " 40,000 " .	—	60	50	40
	40,000 " 65,000 " .	—	75	65	50
	mehr als 65,000 Meter (1)				

2. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben zu Laeken, den 1. September 1862.

**Leopold.**

Im Auftrage des Königs:

Der Minister der auswärtigen  
Angelegenheiten:

**Ch. Rogier.**

Der Finanzminister:

**Frère-Orban.**

1) Die Fäden von mehr als 65,000 Meter nach dem Halbkilogramm bezahlen bloß eine Waggebür von 10 Rappen per Kilogramm, welche Verordnung nach dem 1. Oktober 1864 noch in Kraft verbleibt.

## T a r i f

beigegeben

dem zwischen Belgien und Frankreich am 1. Mai 1861  
abgeschlossenen Handelsvertrag.

### Zollansätze bei der Einfuhr in Belgien.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Eisen	Eisenerz und Eisenspäne . . .	—	Frei.
	Eisenguß, roher, und altes Eisen	per 100 Kilo	Fr. Rp.   Fr. Rp. 1. 50   1. —
	Eisen, geschmiedetes, gezogenes oder gewalztes . . . . .	"	4. —   3. —
	Weißblech, unverarbeitetes . . .	"	9. —   6. —
Stahl, unverarbeiteter . . . . .	"	1. —   1. —	
Kupfer, reines, auch mit Zink oder Zinn legirtes, roh . . . . .	—	Frei.	
Kupfer, reines, auch mit Zink oder Zinn legirtes, geschmiedet, gezogen oder gewalzt, vergolbet oder versilbert, auf Faden oder Seide, gesponnen . . .	die 100 Kilo	Fr. 10	
Zink	rohes . . . . .	—	Frei.
	gewalzt oder gezogen . . . . .	die 100 Kilo	3. —   3. —
Blei	rohes . . . . .	—	Frei.
	gewalzt oder gezogen . . . . .	die 100 Kilo	3. —   3. —
Zinn	rohes . . . . .	—	Frei.
	gezogenes, mit Inbegriff der Zinnkolin . . . . .	die 100 Kilo	6. —   6. —

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	vom 1. Oktober 1864.
Bismuth, roher . . . . .	—	Frei.	
Antimon, roher . . . . .	—	"	
Nickel / roh geschmiedet, gezogen oder gewalzt	—	—	
Erze aller Art . . . . .	die 100 Kilo	10. —	10. —
	—	Frei.	
<b>Metallwaaren.</b>			
Eisenguß, verarbeiteter . . . . .	die 100 Kilo	Fr. Rp. 6. —	Fr. Rp. 4. —
Schmiedeeisen, verarbeitetes . . . . .	"	9. —	6. —
Nägeln, eiserne . . . . .	"	6. —	6. —
Weißblech, verarbeitetes . . . . .	ad valorem	10 %.	
Stahl, verarbeiteter (Stahlwaaren, mit Inbegriff der Werkzeuge von Stahl)	die 100 Kilo	9. —	6. —
Messerschmiedwaaren aller Art . . . . .	ad valorem	10 %.	
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische und chemikalische (für Laboratorien) . . . . .	—	Frei.	
Waffen aller Art, blanke und Feuer= waffen, mit Inbegriff der Waffen= bestandtheile . . . . .	—	"	
Die Ausrüstungsgegenstände zahlen die Gebühren nach der Materie, aus der sie bestehen.			
Gegenstände aus Kupfer, Zinn, Blei, Zink und Nickel, rein oder vermischt, mit Inbegriff der Kupferschmiedwaaren	ad valorem	10 %.	
Metallgewebe aus Eisen oder Stahl . . . . .	die 100 Kilo	9. —	6. —
<b>Gewebe aus Kupfer- oder Zinnrath.</b>			
Für Maschinen oder mechanische Geräthe	die 100 Kilo	14. —	12. —
Anderer . . . . .	ad valorem	10 %.	
Buchdruckerlettern, neue, clichés und ge= stochene Platten zum Druck auf Papier	die 100 Kilo	10. —	8. —

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Goldschmied- und Juwelierwaaren aus Gold, Silber, Platina und Aluminium	ad valorem	5 0/0.	
Uhren und Uhrenwerke . . . . .	"	5 0/0.	
Uhrenfournituren . . . . .	"	5 0/0.	
Maschinen und Maschinenbe- standtheile	aus Eisenguß . . . . .	die 100 Kilo	Fr. Rp. Fr. Rp.
	aus Schmiedeeisen oder Stahl . . . . .	"	6. — 4. —
	aus Kupfer oder jeder andern Materie . . . . .	"	9. — 6. —
	aus Holz . . . . .	ad valorem	14. — 12. —
Gold- und Silberfolie . . . . .	"	10 0/0.	
Zucker	roher, aus Runkelrüben (Con- sumgebühren inbegriffen)	die 100 Kilo	Fr. 46. 20
	raffinirter: Melis, Lumpz und Candis (idem) . . . . .	"	" 60. —
	Wagnerarbeiten . . . . .	ad valorem	10 0/0.
Tabletterie (Arbeiten aus Elfenbein) .	"	10 0/0.	
Häute, rohe . . . . .	—	Frei.	
— von Ziegen und Schafen, ge- gerbt, lohroth . . . . .	die 100 Kilo	Fr. 5. —	
— gegerbte und zugerichtete . . . . .	"	" 15. —	
— in anderer Weise zugerichtete .	"	" 30. —	
Arbeiten aller Art aus Fellen und Leder	ad valorem	10 0/0.	
Möbeln und Holzwaaren aller Art und Fässer . . . . .	"	10 0/0.	
Seeschiffe aller Art und Flußschiffe .	für die vermes- sene Tonne von 1 1/2 Kubikmeter	Fr. 6. —	
Verpackungsmaterial, schon gebrauchtes	—	Frei.	
<b>Flachs u.</b>			
Faserstoffe aus Pflanzenfasern, roh, ge- heckelt, nicht besonders tarifirte . .	—	Frei.	

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
<b>Leinen-, Hanf- und Jüte-Gespinnste.</b>			
Messend auf das Kilogramm		Fr. Rp.	Fr. Rp.
20,000 Meter oder nicht gezwirnt, nicht gefärbt . . .	die 100 Kilo	15. --	10. --
weniger gezwirnt, gefärbt . . .	"	22. 50	15. --
mehr als nicht gezwirnt, nicht gefärbt . . .	"	30. --	20. --
20,000 Meter gezwirnt, gefärbt . . .	"	45. --	30. --
Leinen-, Hanf- und Jütegewebe aller Art . . .	ad valorem		15 %.
Strumpfwirkwaren, Posamentierarbeiten und Bänder von Leinen . . .	"		15 %.
Tüll von Leine . . .	"		15 %.
Battist und Linon . . .	"		10 %.
Spizen von Leine . . .	"		5 %.
Kleidungsstücke und andere Artikel aus Leine, ganz oder theilweise verarbeitet . . .	"		15 %.
Nicht benannte Artikel . . .	"		15 %.
Gemischte Gewebe, wenn der Lein oder der Hanf im Gewicht vorherrscht . . .	"		15 %.
Die Gespinnte aller andern Faserstoffe aus Pflanzensafnern unterliegen den gleichen Vorschriften wie die Leinen- und Hanfgarne.			
Gewebe aus Pflanzensafnern, nicht benannte . . .	"		10 %.
Rohhaar, rohes, gekräuselt oder auf andere Art zubereitet . . .	—		Frei.
Gewebe und Arbeiten aus Roh- oder Kuhhaar, rein oder gemischt . . .	ad valorem		10 %.
<b>Baumwolle.</b>			
Baumwolle, rohe, mit Inbegriff der Watte . . .	—		Frei.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1861.
Baumwollengarn, roh oder gebleicht, welches auf ein halbes Kilogramm misst:			
20,000 Meter oder weniger . . . . .	die 100 Kilo.	Fr. 15. —	
20,000 — bis 30,000 . . . . .	"	" 20. —	
30,000 — " 40,000 . . . . .	"	" 30. —	
mehr als 40,000 . . . . .	"	" 40. —	
Baumwollengarn, gefärbtes oder gewirntes . . . . .		den Zoll auf dem rohen oder gebleichten Garn mit einem Zuschlag von Fr. 10 per 100 Kilo.	
Baumwollengewebe, rohe, glatte, geköpert, zwilchartig:			
1. Klasse.			
Wenn 100 □ Meter 11 Kilo und mehr wiegen	bei 35 Fäden und darunter auf 5 □ Millimeter . . . . .	die 100 Kilo	Fr. 50. —
	bei 36 Fäden und mehr	"	" 80. —
2. Klasse.			
Wenn 100 □ Met. von 7 bis ausschließlich 11 Kilo wiegen	bei 35 Fäden und weniger . . . . .	"	" 60. —
	bei 36 à 43 Fäden . . . . .	"	" 100. —
	bei 44 Fäden und mehr	"	" 200. —
3. Klasse.			
Wenn 100 □ Met. von 3 bis ausschließlich 7 Kilo wiegen	bei 27 Fäden und weniger . . . . .	"	" 80. —
	bei 28 à 35 Fäden . . . . .	"	" 120. —
	" 36 à 43 " . . . . .	"	" 190. —
	" 44 und mehr Fäden	"	" 300. —
Baumwollengewebe	gebleichte . . . . .	—	15 % mehr als für das rohe Gewebe.
	gefärbte . . . . .	—	Fr. 25 per 100 Kilo mehr als für das rohe Gewebe.
	bedruckte . . . . .	ad valorem	15 %.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollanlässe	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
<b>Baumwollen-Sammet.</b>			
Seidenartiger, be-   roh . . . . .	die 100 Kilo	Fr. 85. —	
nannt Velvets   gefärbt oder bedruckt	"	" 110. —	
Anderer Sorten,   roh . . . . .	"	" 60. —	
(cords, moles-   gefärbt oder bedruckt	"	" 85. —	
quins, etc.)			
Baumwollengewebe, rohe, glatte oder geköperte, von denen 100 □ Meter weniger als 3 Kilo wiegen . . . .	ad valorem	15 %.	
Piqués, Bazins, façonnirte Gewebe, Damaste und Brillantés . . . . .	"	15 %.	
Baumwollene Decken . . . . .	"	15 %.	
Tüll, glatter und gestiftet . . . . .	"	15 %.	
Gaze und Mouffeline, gestiftet oder bro- schirt, für Möbeln und Vorhänge . .	"	15 %.	
Kleidungsstücke und andere ganz oder theilweise verarbeitete Artikel . . .	"	15 %.	
Nicht benannte Artikel . . . . .	"	15 %.	
Strumpfwirkerwaaren . . . . .	"	15 %.	
Posamentierartikel . . . . .	"	15 %.	
Bandwaaren . . . . .	"	15 %.	
Handstifereien . . . . .	"	10 %.	
Spitzen und Blonden von Baumwolle	"	5 %.	
Baumwollengarne mit andern Stoffen gemischt zahlen die gleichen Zölle wie die Garne aus reiner Baumwolle, vorausgesetzt, daß die Baumwolle dem Gewichte nach in der Mischung vorherrscht.			
Gewebe aus mit andern Stoffen ge- mischter Baumwolle, wenn die Baum- wolle im Gewicht vorherrscht . . .	"	15 %.	
Die belgische Regierung behält sich das Recht vor, die auf Baum-			

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
wollengeweben und Baumwollensammet haftenden Zölle ganz oder theilweise durch einen Zoll von 15 % vom Werth zu ersetzen.			
<b>Wolle.</b>			
Wolle, rohe . . . . .	—		Frei.
Wolle, gefärbte, nicht gekämmte . .	die 100 Kilo	Fr. 10.	—
Wolle, gekämmte oder gefärbte . .	"	" 10.	—
Die Haare der Ziege, des Alpaka, des Lama, der Bigogne und des Kameels sind als Wolle zu betrachten und zu behandeln.			
Garn   nicht gewirnt, nicht gefärbt . .	"	25. —	20. —
gewirnt, gefärbt . . . . .	"	35. —	30. —
Wollengewebe . . . . .	ad valorem	15 %	10 %
Filz aller Art . . . . .	"	15 %	10 %
Wollendeken . . . . .	"	15 %	10 %
Teppiche aller Art . . . . .	"	15 %	—
Strumpfwirkerwaaren aus Wolle . .			
Posamentierartikel " " . . . . .	"	15 %	10 %
Bandwaaren " " . . . . .	"	15 %	10 %
Spitzen " " . . . . .	"	15 %	10 %
Socken aus Tuchenden " . . . . .	"	10 %	—
Shawls und Schärpen von indischem Kaschmir . . . . .	"	5 %	—
Nicht benannte Artikel . . . . .	"	15 %	10 %
Tuchenden (Leisten) aller Art, ganz oder zerschnitten . . . . .	—		Frei.
Farbige Kleidungsstücke, neu und alt .	ad valorem	10 %	—
Garne und Gewebe aus Wolle und der gleichartigen Stoffe, gemischt mit Baumwolle oder andern spinnbaren Stoffen irgend welcher			

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze		
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.	
<p>Art, zahlen denselben Zoll, wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß das Gewicht der Wolle in der Mischung vorherrsche.</p>				
<b>Seide.</b>				
Seide in Cocons . . . . .	—	Frei.		
„ , rohe, moulinirt und gesponnen	—	—		
Gewebe aller Art . . . . .	die 100 Kilo	Fr. 300.	—	
Besamenterie, Strumpfwirkerwaaren und Bänder . . . . .	ad „	„ 300.	—	
Tüll und Spitzen . . . . .	ad valorem	„ 5	0/0.	
<b>Chemische Produkte.</b>				
Säuren {	Salpetersäure } . . . . .	—	Frei.	
	Schwefelsäure } . . . . .	—	—	
	Eßigsäure . . . . .	die 100 Kilo	Fr. 6.	—
	Salzsäure . . . . .	„	2. —	— 66
Chlorkalk . . . . .	„	4. —	2. —	
Ammoniak-Salze . . . . .	„	3. —	2. —	
Preussisches Blau . . . . .	—	Frei.		
Carmin aller Art und Kermes in Pulver	—	„		
Kobalt- und Kupfer-Blau und Grün .	—	„		
Lak in Tinkturenform und in Tafelchen	—	„		
Berggrün . . . . .	—	„		
Färberkäppchen (Maurelle), Schüttgelb (Stil de grain) . . . . .	—	„		
Steinkohlen- als Farbe zu gebrauchen	—	„		
Extrakte 1 andere Sorten . . . . .	die 100 Kilo	Fr. 2.	—	
Kali-Salze . . . . .	—	Frei.		

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Soda- Salze	die 100 Kilo	kohlen-saure . . . . .	Fr. 3. —
		schwefel-saure und schweflig-saure andere Sorten, mit Ausnahme des Meersalzes . . . . .	" 1. 50
Chemische Produkte, nicht benannte	die 100 Kilo		Frei.
Tinkturen und Farben, mit Del zubereitete	"		Fr. 2. —
Tinkturen und Farben anderer Art	"		" 6. —
Die mit mehr als 15 % Meersalz gemischten Sodasalze zahlen den auf gereinigtem Kochsalz haftenden Zoll.			Frei.
<b>Glas- und Krystallwaaren.</b>			
Spiegel, rohe, belegt oder polirt . . . . .	ad valorem		10 %.
Flaschen von jeder Form, andere Artikel aus Flaschenglas . . . . .	die 100 Kilo		Fr. 2. —
Glas	ad valorem	Fensterglas . . . . .	10 %.
		polirtes oder gravirtes . . . . .	10 %.
Glas- und Krystallwaaren, glatte oder gepresste, nicht gefärbte, nicht geschliffene . . . . .	die 100 Kilo		Fr. 12. —
Glas- und Krystallwaaren, geschliffen, gravirt oder farbig . . . . .	ad valorem		10 %.
Email . . . . .	"		10 %.
Glaswaaren, nicht benannte . . . . .	"		10 %.
Streu- und Scherbenglas . . . . .	—		Frei.
Der Zoll auf den Glasflaschen und andern Artikeln aus Flaschenglas wird auf einen Franken herabgesetzt werden, sobald die im Art. 4 des Vertrags vorgesehene Supplementtage dahinfällt.			

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
<b>Töpferwaaren.</b>			
Gebrannte, Fliesen, Backsteine und Ziegel	—	Frei.	
Erde   Drainröhren und andere	—	"	
Töpferwaaren, gemeine, aus Töpferthon und Steingut, glazirt oder nicht, von allen Sorten, inbegriffen die irdenen Pfeifen . . . . .	die 100 Kilo	Fr. 1. 50	
Gas-Ratorten, Schmelztiegel aller Art, mit Inbegriff derjenigen aus Graphit und Plombagine . . . . .	"	" 1. 50	
Fayence, Kieselarbeiten und feines Stein- gut . . . . .	ad valorem	20 %	15 %
Porzellan aller Art, weiß oder verziert, Bavian oder weißer Biscuit . . . . .	"	15 %	10 %
<b>Diverse Artikel.</b>			
Künstliche Blumen . . . . .	ad valorem	10 %.	
Modewaaren und Hüte . . . . .	"	10 %.	
Strohgeflechte aller Art . . . . .	"	5 %.	
Kurze Waaren jeder Art (mercerie) . . . . .	"	10 %.	
Knöpfe, feine und gemeine, mit Aus- schluß derjenigen aus Posamentier- arbeit . . . . .	"	10 %.	
Bürstenbinderwaaren jeder Art . . . . .	"	10 %.	
Musikalische Instrumente und Bestand- theile von solchen . . . . .	"	6 %.	
Steknadeln aller Art . . . . .	"	10 %.	
<b>Kautschuk und Gutta-Percha.</b>			
Roh, in Tafeln oder gesponnen . . . . .	—	Frei.	
Verarbeitet, rein oder gemischt . . . . .	ad valorem	10 %.	
Wachstuch aller Art . . . . .	"	10 %.	
Siegellaf . . . . .	"	10 %.	

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Wichse aller Art . . . . .	—	Frei.	
Tinte zum Schreiben oder Zeichnen . . . . .	ad valorem	10 %.	
Tinte zum Drucken . . . . .	—	Frei.	
Seile und Taue.			
Von 5 Centimetern Durchmesser und mehr	die 100 Kilo	Fr. 6. —	
Von weniger als 5 Centimetern Durch-			
messer . . . . .	"	" 15. —	
Neze aller Art . . . . .	ad valorem	" 10 %.	
Würzen, zubereitete (Saucen) und Senfe	"	15 %.	
Bier und andere gegohrene Ge-			
tränke, Consumogebühren in-			
begriffen.			
In Fässern . . . . .	der Hektoliter	Fr. 6. —	
In Flaschen . . . . .	"	" 7. —	
Melasszucker und Zuckersyrup, zur Destil-	—	Frei.	
lation eingeführt . . . . .			
Branntwein (Alkohol) aller Art			
(Consumogebühren inbegriffen).			
Von 50 Grad oder weniger . . . . .	der Hektoliter	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Für jeden Grad über 50 . . . . .	"	45. —	42. 50
Branntwein in Flaschen und Liqueurs,		— 90	— 85
ohne Unterschied des Stärkegrades	"	85. —	
(Consumogebühren inbegriffen) . . . . .	"	60. —	
Anderer Alkohol haltige Flüssigkeiten,	"	60. —	
(Consumogebühren inbegriffen) . . . . .	"	60. —	
Thierhaare, nicht besonders tarifirte,	—	Frei.	
roh oder gesponnen . . . . .	—	Frei.	
Federn zum   rohe . . . . .	—	Frei.	
schreiben   zubereitete . . . . .	ad valorem	10 %.	
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere	—	Frei.	

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Haare, verarbeitete . . . . .	ad valorem	10 %.	Frei.
Wachs ; rohes, gelbes oder weißes   verarbeitetes . . . . .	ad valorem	10 %.	Frei.
Milch . . . . .	—	—	Frei.
Käse jeder Art . . . . .	die 100 Kilo	Fr. 10. —	Fr. 10. —
Butter . . . . .	"	" 5. —	" 5. —
Honig . . . . .	"	" 12. —	" 12. —
Seekrabbe (homards) . . . . .	"	" 10. — (a)	" 10. — (a)
Auftern . . . . .	"	" 10. — (a)	Frei.
Audere Muscheln aller Art . . . . .	"	"	Fr. 1. 50
Haringe aller Art, Blattfische, getrocknete, und Stokfische . . . . .	"	"	"
Audere Fische jeder Art, frisch, getrock- net, gefalzen oder geräuchert, mit Aus- nahme des Kabeljau . . . . .	"	" 6. —	" 6. —
Fischthran und Walrath . . . . .	"	" 2. —	" 2. —
Dele   Fabriköle . . . . .	"	" 2. —	" 2. —
von Samen, und eßbare Dele . . . . .	"	" 6. —	" 6. —
Fischbein; rohes . . . . .	—	—	Frei.
Seehund- und Walrohhäute, rohe, frisch und getrocknet . . . . .	—	—	"
Animalische Abfälle, rohe, nämlich: Fellabschnitzel, Knochen und Hufe von Thieren, Thierhörner, rohe . . . . .	—	—	"
Korallen, rohe und geschnittene, nicht gefaßte . . . . .	—	—	"
Droguerien . . . . .	die 100 Kilo	Fr. 2. —	Fr. 2. —
Unter diese Klasse gehören fol- gende Artikel: Canthariden, Zibeth, Moschus, Castoreum, Ambra, graue, zur			

a. Dieser Zoll findet seine Anwendung sowol auf diejenigen Homards und Auftern, welche für Zuchtanstalten bestimmt sind, als auf die in direkten Consum übergehenden.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Destillation bestimmte Früchte, Storax, Styrax, Sarcocolla, Kino und andere eingetroknete Pflanzensäfte, medizinische Wurzeln, Kräuter, Blumen, Blätter und Rinden aller Art, Zundelschwamm, Kermes, mineralischer, Chinarinde-Extrakt, Kampher, roher und raffinirter, gereinigter Saffor (Preiß), Schwämme aller Art und Fischlehn.			
Harze und harzartige Artikel aller Art, auch destillirte . . . . .	—		Frei.
Laktizensaft . . . . .	die 100 Kilo	Fr. 12.	—
Korkholz   roh und geschabt, aller Art   verarbeitet . . . . .	ad valorem der □ Meter		Frei. 10 % Fr. 1. —
Eichen- und Nußbaumholz . . . . .	—		Frei.
Farbhölzer, selbst gemahlene . . . . .	—		Frei.
Meerrohr und Weidenruthen, roh . . . . .	—		"
Gerberinde jeder Art, selbst gemahlene	—		"
Besen, gemeine . . . . .	—		"
Erbdäpfel . . . . .	—		"
Munkelrüben . . . . .	—		"
Hopfen . . . . .	die 100 Kilo	Fr. 1.	50
Del-Samen . . . . .	die 1000 Kilo	" 2.	—
Samen zum säen . . . . .	—		Frei.
Gemüse, gesalzene, oder in Essig eingewachte . . . . .	die 100 Kilo	Fr. 20.	—
Sichorienwurzeln, rohe und getroknete.	—		Frei.
Alkali haltige Pflanzen . . . . .	—		"

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Steine aller Art, mit Inbegriff des Mar- mor's und des Ala- basters.	roh, behauen oder geschnitten polirt oder mit ausgehauenen Verzierungen (sculptées) Schiefertafeln für Dach- bedekung . . . . . Mühl- und Schleifsteine von jeder Art . . . . .	—	Frei.
Geschnittene Edelsteine jeder Art . . . . .	—	—	Frei.
Kalk und Gyps . . . . .	—	—	"
Graphit und Blombagine . . . . .	—	—	"
Erdharze jeder Art . . . . .	—	—	"
Bleistifte, einfache und zusammengesetzte Parfümerie jeder Art . . . . .	ad valorem	10 %/o.	10 %/o.
Amlung . . . . .	die 100 Kilo	Fr. 1. 50	Fr. 1. 50
Cichorien, geröstete oder gemahlene . . . . .	ad valorem	" 2. —	" 2. —
Wachslichter jeder Art und Talglichter	ad valorem	10 %/o.	10 %/o.
Seifen jeder Art . . . . .	die 100 Kilo	Fr. 10. —	Fr. 10. —
Der Zoll von 10 Franken wird für den Fall auf 6 Franken ermäßigt werden, wenn die im Art. 4 des Vertrages vorgesehene Zuschlagstaxe dahinfällt.			
Fleisch-Extrakte . . . . .	"	" 20. —	" 20. —
Chocolade und Cacao, einfach gestampft	"	" 35. —	" 35. —
Mineralwasser (die Krüge mitgerechnet)	"	" 2. —	" 2. —
Papier aller Art . . . . .	"	10. —	8. —
Pappdeckel jeder Art, in Bogen . . . . .	"	10. —	8. —
Steinpappe, verarbeitete . . . . .	ad valorem	10 %/o.	10 %/o.
Bücher in französischer Sprache, in todtten oder fremden Sprachen . . . . .	—	—	Frei.
Kupferstiche, Photographien und Litho- graphien für Mappen (en portefeuille)	—	—	"
Karten, geographische, für Mappen (en portefeuille) . . . . .	—	—	"

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Musikalien, gestochene . . . . .	—	Frei.	
Etiquetten, gedruckte, gestochene und farbige . . . . .	—	"	
Musterzeichnungen der Industrie jeder Art auf Papier . . . . .	—	"	
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft dienen oder wegen ihrer Seltenheit Interesse darbieten und nicht im Handel sind . . . . .	—	"	
Statuen {	moderne, in Marmor oder Stein . . . . .	—	"
	in Metall, von wenigstens natürlicher Größe . . . . .	—	"
Spielzeug . . . . .	ad valorem	10 %.	
Korbflechtwaaren . . . . .			
Regen- und Sonnenschirme . . . . .			
Spielfarten . . . . .			
Schwefel, roh, gereinigt oder sublimirt . . . . .	—	Frei.	
Schießpulver . . . . .	die 100 Kilo	Fr. 15. —	

Der Art. 11 des französisch-belgischen Vertrages setzt die Einfuhrzölle in Belgien auf Wein fest, wie folgt:

Wein in Fässern, Zoll Fr. —. 50	} der Hektolitre.
Accise " 22. 50	
" " Flaschen, Zoll " 1. 50	} id.
Accise " 22. 50	

Getränke, die über 21 % Alkohol enthalten, werden nicht als Weine betrachtet und behandelt.

# T a r i f

als

Anhang zu dem am 1. Mai 1861 zwischen Belgien und  
Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrage.

## Ausfuhr aus Belgien.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Werg und Puzlappen von Leinen und Hans . . . . .	—		Frei.
Eisenerze aller Art . . . . .	—		"
Knochen aller Art und Thierhörner . . . . .	—		"
Wollene Lumpen, unvermischte . . . . .	—		"
Andere Lumpen und Papierabfälle aller Art . . . . .	die 100 Kilo		Fr. 12. —
Papiermaße . . . . .	"		" 4. —
Altes Tauwerk, getheert oder nicht . . . . .	"		" 4. —

Für das gegenwärtig prohibirte Eisenerz tritt die freie Ausfuhr mit dem 1. Januar 1862 in Kraft.

**Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König der Belgier. (Abgeschlossen am 11. Dezember 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.01.1863
Date	
Data	
Seite	10-37
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 935

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.